



Urteilsbesprechung

Keine Umsatzsteuer auf Mängelbeseitigungskosten bei Schadenersatz ohne Reparatur

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22.7.2010 – VII ZR 176/09

92. Ausgabe, Oktober 2010

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachinstitut Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachinstitutes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachinstitut Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der private Bauherr rechnete gegen Restwerklohnforderungen des Bauunternehmers mit voraussichtlichen Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich 19% Mehrwertsteuer auf. Der Bundesgerichtshof gab der Klage des Bauunternehmers statt, soweit auch wegen der voraussichtlich anfallenden Mehrwertsteuer aufgerechnet wurde.

2. Entscheidung des Gerichts

Seit der Änderung des § 249 BGB zum 01.08.2002 kann bei einer Sachbeschädigung – z.B. einem Verkehrsunfall – die Mehrwertsteuer der Reparaturkosten nur geltend gemacht werden, wenn sie tatsächlich anfällt. Umstritten war, ob dies auch für den baurechtlichen Schadenersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB gilt. Die Gesetzeslage sprach dagegen.

Der BGH hob die dies entsprechende Entscheidung des OLG München auf. Der Rechtsgedanke des § 249 Abs. 2 BGB sei auch bei der Bemessung des Schadenersatzanspruches des Bauherrn zu berücksichtigen. Die Erfahrung im Bauvertragsrecht zeige, dass der Schadenersatz häufig nicht zur Mängelbeseitigung verwendet werde. Daher würde es zu einer Überkompensation kommen, wenn die Umsatzsteuer bei der Schadensberechnung grundsätzlich mitberücksichtigt werde. Mehrwertsteuer dürfe daher als Schaden nur angesetzt werden, wenn sie tatsächlich gezahlt wurde

3. Hinweis für die Praxis

Bei einem Umsatzsteuersatz von 19% macht es einen großen Unterschied, ob die Mehrwertsteuer bei Mängeleinbehalten zu berücksichtigen ist. Weist der Bauherr nicht nach, dass er Kosten der Ersatzvornahme tatsächlich getragen hat, bleibt es bei dem Nettobetrag. Anderes gilt nur, wenn lediglich Kostenvorschuss für Mängelbeseitigungsmaßnahmen des privaten Bauherrn beansprucht wird. Jedoch muss der Bauherr den Verbrauch des Vorschusses auch nachweisen. Im Ergebnis wird noch mehr als bisher in Bauprozessen eine ergänzende Feststellungsklage wegen etwaiger weiterer Kosten zu beobachten sein.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin